



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

29) Delbrücksche Landurtheile 1676-1750

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 29.

Delbrücksche Landurtheile von 1676 bis 1750.

Bei dem Delbrück'schen Gericht, so Lunae 16ten November 1676 gehalten, sind nachfolgende Land-Urtheile gefragt worden.

Lunae 16. Novembris 1676.

1. Nolte begehret ein gemeines Land-Urteil:

Wann einer seine Güther übergiebt, ob der Leibzüchter bemächtigt seye, einem anderen noch etwas überzulassen.

Horst Henrich verstehet diese Urthel, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer Dasjenige, was er Beweinkauft, dem Sohne überlassen, und davon vor sich Behalten könne, so lang er lebe, nach dessen todt aber alles, es wäre auch noviter acquiriret, beim Guth wieder fallen thäte.

2. Actum Delbrück, Lunae 9. Octobr. 1679.

Nolte begehret ein gemeines Landurthell.

Wann einer seine Güther übergiebt, und auf die Leibzucht ziehet, ob des Leibzüchters verlassenschaft den Kinderen von der Leibzucht, oder dem Meyer gebühre.

Gröpfer verstehet diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß den Kinderen, und nicht dem Meyer die verlassenschaft gebühre.

3. Actum Delbrück, Martis 25. April 1679.

Nolte Begehret ein Gemeines Landurthell.

Wan einer seinen Sohn verheyrahet, und den Brautschaf mitlobet, nachgehends aber seine Stette einem seiner Kinder auftraget, und der versprochene Brautschaf noch nicht entrichtet, ob der Vatter derselben, oder der Meyer zahlen solte.

Dieckman verstehet diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer den Brautschaf bezahlen müsse, was aber der Vatter etwa bezahlet habe, komme dem Meyer zu Gute.

4. Wann ein Vatter zweierlei Kinder hätte, ob der Vatter den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben das Guth entziehen, und Denen in der anderen Ehe erzeugten Kindern solches geben könne:

Dieckman verstehet diese urthell, und bringt im Namen des Landts ein, daß ein Vatter und Mutter nicht den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben, oder deren verwandten die Güther entziehen, und den anderen Kinderen geben könnte.

5. Lunae 21. Novembris 1695.

Noch wird ein gemein Landurthell gefragt:

Ob die eine Ehe die andere nicht erbe? insonderheit wan der Eltern einer ohne Leibes-Erben stirbe:

Lauman bringet Namens des Landes ein, daß die eine Ehe (weñ keine Kinder vorhanden) die andere im Lande Delbrück erbe, es wäre dann, daß ein anderer Ehecontract gemacht wäre.

6. Martis 21. Juni 1729.

Es hat ein abtretender alter Meyer, welcher die Güther auf gewisse Jahren nur beweinkauft gehabt, mit dem jungen Meyer, welcher die Güther angetreten, nicht auf Leibzüchters weise, wie auch nicht nach Delbrückschem Landrecht, sondern durch einen beständigen Vergleich in Beyseyn Hr. Vograsen und Hausgenossen-Richter, und Knecht eine Theilung gehalten, und umb einen Kräftigen Frieden und Ruhe zu haben, von den Mobilien weniger genohmen, als ihm sonst zugekommen wäre; mit diesen Sachen ist der abtretender alter Meyer auf eine von ihm in der Wallemey erbaute neue Stette gezogen, und darnach der Zeit vor etlichen Jahren gestorben, haben auch dessen Kinder denselben zur Erden bestattet, und den Sterbfall gethätiget und auch bezahlt.

Nun wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht bei solcher Beschaffenheit des auf der neuen Stette verstorbenen alten Meyers Kinderen seine Verlassenschaft zufallen thäte; ob der junge Meyer davon etwas praetendiren könne oder nicht?

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirt, vom Lande erkannt zu seyn, daß es bei dem einmahl getroffenen Vergleich sein Verbleiben haben, und derjenige, so den Sterbfall gethätiget und Begräbniß-Kösten hergeschossen, auch die Erbschaft behalten müsse.

7. Es wird ein Urthell zu recht gefragt:

Wan der alte Meyer Güther übergeben, ob der junge Meyer nicht schuldig seye, dem Alten sein Land zuzustellen, oder aber ihm nach Landes-Gebrauch einen halben Wagen und ein pferd zurück zu geben.

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß der junge Meyer seine Ucker zu stellen, oder aber von den beiden pferden Eins nebst einem halben Wagen, wan solcher vorhanden, abzugeben schuldig seye.

8. Hierüber werden landts-Urtheile zu fragen gebetten.

1) Ob nicht des vorigen Meyers Wittibe und der 2te Chemann, welcher das Meyer-Gut nur auf gewisse Jahre biß der Unerbe, oder die Unerbin daselbe unternehmen wird, Beweinkauffet hat, bey antretung der Leibzucht, sowohl von der Länderey, welche die vormalige Meyere erblich an die Stette gekauft und Beweinkauffet, oder pfandweise an sich gebracht haben, als von der von uhralters an die Stette gehörige Länderey, nur den dritten Theil zur Leibzucht nehmen, übrige $\frac{2}{3}$ aber der Unerbinn oder deren Chemann, als antretenden neuen Meyer lassen müssen, sonderlich, da der neue Meyer bishero in 4 Jahren 18 gr. jährlich in das Herrschaftliche Register von der gekauften Länderey bezahlt hat?

2) Ob nicht der Leibzüchter sowohl von solcher Länderey, welche die vormalige Meyere gekauft und Beweinkauffet, oder pfandweise an sich gebracht, als von der von Uhralters an die Stette gehöriger Länderey nur die halbscheid der Kornfrüchten bey antretung der Leibzucht zu sich nehmen dürfen?

ad 1. referirte der Hausgenossen-Richter erkannt zu seyn, daß von dergleichen acquisitis der junge Meyer $\frac{2}{3}$ theile, der alte aber nur $\frac{1}{3}$ theil zu genießen habe, der alte auch schuldig seye, den jungen Meyer des genusses selber völlig zu indemnisiren, gestalten der

junge Meyer befugt wäre, das ganze Land so lang zu sahmen, als ihm durch den abgang deren $\frac{2}{3}$ theil pro rata temporis geschadet worden.

ad 2. mußte die divisio aequaliter geschehen.

Martis d. 25. Sbris 1729.

9. Ist das Delbrücksche Fahrgericht am Hagedorn abgehalten, wobey folgende landurthelen gefragt und vom Lande erkannt, wie folget.

Es werden bei gegenwärtiger gewöhnlichen Heeg- und Spannung des Delbrücker Gogerichts vorm Hagedorn dem Lande, und dessen Rechtsverfahren folgende Fragen vorgestellt, und darüber ohnparthensche Land-Urtheile begehrt:

1) Wann der alte Meyer ohne Schwächung der Güther aus seinem eigenen, durch getriebene Handlung erworbene Mittelen eine besondere Stette auf der Gemeinheit angelegt, und beweiinkaufet; ob nicht selbiger über solche Stette Zeit lebens Herr und meister seye, auch ohne Beeinträchtigung des Guts-Herrns dieselbe einem von den seinigen, wem er will, mit Haltung gewöhnlicher Solemnitaet und Gebrauchs auftragen könne?

ad 1. Steffen Lauman Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, falls es angegebenermaßen bewandt, könnte der alte Meier sothane Stette ad dies vitae defructuiren, nachgehends aber müste selbige dem jungen Meyer wieder zu fallen.

10. — 3) Wenn einige Gründe zwar vor des alten Meyers Zeiten an dessen vorgeseßen verkauft, diese verkauffte parcelen aber wegen nicht beschener deren Beweiinkaffung von dem verkauffern disputirt, und wiederum weggenommen werden wollen, so daß der Meyer diese sonst verlirende Gründe aus einer fürsichtigkeit Beweiinkauffet und darab jährlich ins Hochfürstliche Rhent-Register ein gewisses zu geben den ersteren Anfang machet, und also die sonst disputirliche Gründe denen Güthern auf ewig incorporirt, und ohnwiederruslich zugeworben hat, ob nicht solcher für den ersten acquitenten, und anwerber zu halten, und ihnen darab Zeitlebens der genuß competitive?

ad 3. Steffen Laumann Hausgenossen-Richter referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan der alte Meyer das Land quäst, nicht selbst, sonderen vor seiner Zeit gekauft, so wäre derselbe nicht pro primo acquirente zu achten, wan schon derselbe etwas in Rhent-Register entrichtet, und könnte mehr nicht als die gewöhnliche Leibzucht zum Dritten Theil praetendiren.

11. — 8ten. Ob nicht nach altem hergebrachten Landgebrauch der abtreter von einer Zulagers-Stette (wovon im Herrendienste keine ordinaire Spanndienste geschehen) seine anerkauffte Pferde ohne Theilung mit sich auf die Leibzucht zu nehmen befugt seye?

ad 8. Wäre der alte Meyer schuldig nach Landesgebrauch die Halbscheid alles Viehes, und wann auch nur ein Pferd oder Kuh vorhanden, zu theilen.

12. — 9ten. Ob nicht ebenermaßen ein abtretender Meyer dem Lande Recht genug thue, wann er dem jungen Meyer eine Kuh oben und 1 Rind unten im Stalle belasset, folglich alles Dasjenige, was der ab-

treter aus seinen eigenen Mitteln anerworben und nagel loß ist, mit sich nehmen könne?

ad 9. müssen alle Mobilia, et bestialia getheilet werden.

13. — 10) Ob Derjenige, welcher das alte Land-Recht verändert zu seyn vorgiebt, solche Veränderung aber dem Lande unbekannt ist, nicht beweisen und biß solches geschehen, nach dem alten Recht gesprochen werden müsse.

ad 10. wäre ihnen nicht wißig noch glaublich, daß das alte Landrecht geändert worden wäre, oder geändert werden könnte, gestalten der Steffen Lohman, welcher von 35 Jahren her Hausgenossen-Richter gewesen, referirt, niemahlen anderster in Dergleichen, als oben erkant, gehalten zu seyn.

14. Es wird Land-Urthel gefragt:

4) Ob nicht die verlassenschaft der alten Meyerschen, welche bis zum todt bei dem jungen Meyer in Brod verbleibet, dem jungen Meyer zufalle, besonders wan Dieser den Sterbfall und Begräbniskosten bezahlt hat?

ad 4. affirmant, daß solches nach Landes-Gebrauch dem jungen Meyer zufallen müsse.

15. Es hat ein ohnverheyrahteter Sohn bey Verfolgung seines Handwerks in der frembde einige zur Leibesnahrung nöthige Schulden gemacht, und ist darauf im ledigen Stand gestorben.

Wird also ein Landurthel begehrt: Ob nicht der Meyer von dem Brautschag, welcher dem Verstorbenen vorhin verschrieben worden, solche Schulden zu bezahlen, schuldig seye, bevorab, da der Meyer solchen ledigen Menschen hätte begraben lassen, und solche Begräbniskosten stehen müssen?

Steffen Baumann und Jürgen Evers landsgenossener Richter und Knecht referirten, weilien die Kinder von dem Brautschag ehender nicht, als zur Zeit der Bestattniß zu fordern, also könnten auch dieselbe keine Schulden darauf contrahiren, gestalten der Creditor die facilitat des Credits ihme beschreiben müste, keine Action aber wider den Meyer instituiren könnte.

Lunae, d. 16. Junii 1732.

16) Wan ein Meyer zu Jahren ziehet, nach verfloffenen Jahren seine ihm verschriebene Leibzucht annimbt.

Wird ein Land-Urthell gefragt: Ob nicht der noch rückständige Brautschag bei den Güthern verbleibe, und dem rechten Meyer anheim falle.

Steffen Baumann referirte vom Lande erkant zu seyn, daß der rückständige Brautschag dem rechten Meyer und Possessori der Güther anheim fallen müsse.

18. Lunae, 21. Juny 1734.

Ist das Dellbrücksche Jahr- und May-Gericht vorm Hagedorn geheget, und in gespannen banco juris folgende Land-Urthell gefragt:

Wann ein Meyer ohne Borwissen seiner frauen ein Capital aufnimbt, von solchen Geldern aber an die Güther oder in die Haushaltung

nichts verwendet worden, auch endlich der Man die Fraw allein verläßt und davon gehet.

Wird ein land-Urthell gefragt: Ob die hinterlaßene Frau (welche ohnedem ihr Leben kaum hinbringen kann) fchuldig feye, obbemeltes ohne ihr vorwißen und ohne Bewilligung der Hrn. Beamten entlehntes Geld hinwieder zu bezahlen, oder ob fich nicht vielmehr der Creditor an die Verfprechung des Mannes, woher nemlich die erfegung des Geldes gefchehen follte, erholen müße.

Hausgenoffener Richter und Knecht referirte, vom Lande erkannt zu feyn, daß der Creditor wegen ermangelnden Guthsherrlichen Consensus keine Anfpruch an den Gütheren haben könne, fondern die Wiederkunft des debitoris abwarten müße.

19. Es wird ein allgemeines Landurthell begehret.

Ob nicht im Land Delbruck jederzeit die Kinder aus erfter Ehe die rechte an Erben zu den Güthern feynd, mithin falß felbige denenfelben in der Minderjährigkeit, und zwar ohne gehaltenen beaydigten Vormunderen, und fonft ohne erforderlicher oberlicher Unterfuchung und Guthheißentwendet worden, folche Güther bei erreichter Großjährigkeit ihnen wieder zugekehret werden müßen?

Hausgenoffener-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu feyn, daß, in Betracht ermangelenden beaydigten Vormunderen, denen Kinderen primi thori die Güther verbleiben müßen.

20. — Stens. Wan ein Leibzüchtner mit feinem Meyer nach hiefigen landt-Delbrückschen gebrauch theilung gehalten, nach gefchehener Theilung vom Meyer ab- und an einen anderen Drth verziehet, die abgetheilte Sachen, als Roggen, Kühe, Kefel und fonft mit fich nimbt, daselbst ad ohngefähr 14 wochen gewohnet, und gestorben.

Wird ein Landurthell gefragt; Ob folche Mobilien und mitgenommene Sachen Derjenige, alwoh er gestorben, behalten könne oder aber, ob dieses nicht fo wohl als auch übrigens dem rechten Meyer (welcher Schuld und unfeuld annehmen muß) wiederum zufalle.

Hausgenoffener-Richter steffen Lauman referirte vom Lande erkannt zu feyn, daß derjenige welcher erbt, auch dem Sterbfall und Begräbniß-Köften zahlen müße, und könnte derjenige, fo den Leibzüchtner tod fütterte, auch wohl davon erben.

21. Wan einer Frawen vor ihrem Manne die Güther aufgetragen, dem aus voriger Ehe erzielten Sohne vor feinem Abzug 30 Rthl. verfehrieben worden, des Kinds Vormundern und Verwandtschaft zu der Zeit ein folches lieb gewesen, und dieses bewilliget haben, daß weilien die Güther in vielen Schulden steckten, also, daß keine fraw zu Jahren diese verschuldete Stette annehmen wollen; Wann nun aber die Fraw zur zweiten Ehe gefchritten, und einen Mann zu Jahren genommen, die verwandtschaft wieder zusammen gehabt, kein Wort aber widersprochen worden, weilien dann der Sohn, fo fein lebtag den Güthern nicht im geringsten theile beigefanden, fondern allezeit theills bey feiner Großmutter, oder bey einem andern gearbeitet und gewesen, dessen mutter feel. den Brautfehaz noch in allen rückständig, und alles, was sie auf die stette gebracht, von ihren Eltern in Abwesenheit ihres Mannes wieder fortgetragen worden.

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob einem solchen Sohne, der auf den Güthern nicht gearbeitet die Güter wieder können zuerkannt werden, oder ob die Frau bey ihrer Verschreibung zu manutemiren seye, oder nicht, und wan in dieser sachen auch schon an Hochfürstliche Cansley von 2 Doctoren geurthelt, daß die Frau ihren Kinderen die Güther auftragen könne, und der Sohn aus Erster Ehe das verschriebene verlied nehmen solle, weilen aber das protocolum aus den Händen gekommen, als wird hierüber ein Land-Urthel gefragt.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß den Kinderen Imi thori ohne Consens gehörigen vormunderen und verwandten die Güter nicht entzogen werden konnten, sondern müste vermög wieder auffsuchenden Verschreibung, wie solches geschehen, dooiret werden.

Lunae, d. 4. October 1734.

22. Ist bey gespannenem Delbrückschen Herbst- und Gogericht ein Land-Urthell gefragt, folgenden Inhalts:

Ob nicht gemäß Delbrückschen Land-Rechtens dem jüngsten Sohn die Elterliche Güther zukommen?

2) Ob die Eltern ohne Laßen und Willen des rechtmäßigen Erben einen von ihren anderen Kinderen ihre Güther auftragen können.

3) Ob ein solcher ohne Bewilligung des jüngsten Sohns, als rechtmäßigen Meyers, zur Beweinkaffung solcher Güther könnte gelassen werden.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn; wann der jüngste Sohn capabel wäre, dem Hoffe vorzustehen, konte ihm dessen anErbe nicht entzogen werden.

23. Ferner ist ein Urthell zu recht gefragt:

Ob nicht anderer Herren Leute sowohl, als die Hochfürstl. Meyere sich hiesigen Landrechts unterwerfen müssen, und denen zufolge nach der Hochfürstl. Verordnung die Brautschäße zu zahlen schuldig seyen, oder ob die sich darvon außsagen können.

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt, daß die landsherrliche Edicte sowohl die frembde, als fürstliche Leute binden müsten.

24. Wann die Eltern von den Kindern in ihrer Minderjährigkeit versterben, der Vatter seinen ihm verschriebenen Brautschäß nebst Aussteuer annoch nicht erhalten, und gebührend herbeigebracht.

Wird ein Landurthell gefragt:

Ob die hinterlassene nunmehr in ihrer Großjährigkeit sich befindende Kinder ihres Vatters Brautschäß von dem Guth, woran er ohnedem rechter Meyer gewesen, nicht fordern können, und ihnen derselbe ausgezahlt werden müse.

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der etwa nachständige Brautschäß samt aussteuer dem Meyer alleinig und nicht sämtlichen Kindern zufiele.

Noch ist verkommen:

25. Ob nicht die zweyte Eheleute

A) mit dem 6ten Theil der Güter zu Behuf der Leibzucht sich befriedigen;

B) bey dem Abzug die alsdann noch zurückstehende einmahnende Brautschätze und activ-Schulden dem jungen Meyern belassen, und

C) Dasjenige, was etwa von neuem zugemacht, aber nicht beweinkauft worden, gleichfalls dem jungen Meyer, welcher solche von den alten unterlassene Beweinkaffung entdeckt, und selbigen Grund zu beweinkaffen bereit ist, verbleiben müsse, ohne daß solchen Grund die Leibzüchter sich allein zueigenen mögen? sodann

D) ob der junger Meyer die Früchten von denen von ihm besahmeten und zur Leibzucht nicht gehörigen Lande abzunutzen nicht befugt seye?

Hausgenossen Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter sich müsse mit dem 6ten Theil begnügen lassen, und hätte der Meyer den Weinkauf zu zahlen, welchem dargegen der vom Alten nachständiger Brautschatz, wofür dieser dan die Leibzucht genossen, zukame.

26. Noch ist proponirt, wie folgt:

Es ist einer auf ein Meyerguth auf gewisse Jahren gezogen, binnen diesen Jahren aber seines Ehegattens beraubt, also zu einer andern Ehe geschritten darinn noch einige Kinder erzielet;

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob diese in denen Meyerjahren gezielte Kinder nicht auch einen Brautschatz von den Güthern zu erwarten hätten?

Hausgenossen-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß die zweiter Ehe Kinder die Halbscheid erhielten, was den anderen ganz zufiele.

Martis, 14. Jany 1735.

27. Wann ein Leibzüchter eines vollen Hofes auf der Leibzucht in etwa kleine Schulden contrahirt, nach dessen Todt aber der Meyer alles vorrathige, als Pferde, Kühe, Hausgerath, auch andere Sachen, welche er nicht alle auf dem Hofe, sondern anderst woher acquirirt (womit diese kleine Schulden überflüssig hätten können entrichtet werden) hinwegnimbt:

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht der Meyer, als Erb seines Vorgesehenen diese Schulden zu entrichten, anzuhalten seye?

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, weil die Verlassenschaft, zu abführung deren Schulden überflüssig, und solche der Meyer zu sich genommen, so wäre er auch die Debita quaest. zu bezahlen schuldig.

Jovis, 10. November 1735.

28. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht ein Recht im Land Delbrück seye, daß die Kinder, so von ihren Eltern, vom Vograsen, und Landschreiber ordentlich verschriebenen Brautschatz nicht müsten zufrieden seyn?

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan solches vom Vogericht in Anwesenheit nächster Verwandten Bewilligung also verschrieben wäre, müste es gehalten werden.

Lunae, d. 8ten October 1736.

29. Ob ein Leibzüchtner nicht schuldig seye, den ihm verschriebenen Brautschah auf die Güther zu bringen?

2do. Ob ein Leibzüchtner die außstehende Gelder auf der Leibzucht heben könne?

3tio. Ob ein Leibzüchtner das Land behalten könne, welches er, als er noch Meyer gewesen, zugewonnen, das Geld dazu auf der Meyerey gelehnt, und vom jetzigen Meyer bezahlet werden muß?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter ad 1mum allerdings gehalten, ad 2. et 3tium aber sich nichts anmaßen könne, sondern dem Meyer verbleiben müsse.

30. Wann ein Kind ohnverheyrahtet von den Gütheren abziehet und auff dem Guthe dem Meyer nicht arbeiten helffet, sondern vielmehr in frembde Länder verreiset:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob der Meyer schuldig und gehalten sey, solchem Kinde, ehe und bevor solches zum Stande ist, den ihme verschriebenen Brautschah auszuführen?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß kein Meyer ehender den Kindern Brautschah auszuführen schuldig seye, als zur Zeit der Bestattniß.

Lunae, d. 1. July 1737.

31. Ist beim gespannenen Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

Wann eine Tochter die rechte Anerbin vom Hofe seye, und ihr wirklich zum Abstand eine sichere Summ zugelegt, ob die ihr zum gemelten Abstand wirklich empfangene Gelder von dem ihr vom Hofe verschriebenen Brautschah decourtiret werden können, oder im Fall Besizer der Güther sothanen Contract einzuhalten sich opponirte, obbesagte Anerbin dann nicht befugt seye, gegen Auszahlung des empfangenen Geldes die Güther wieder zu praetendiren.

Adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß nebenst die vereinbarten Abstands-Gelder der Brautschah gezahlet werden müsse, in entstehung dessen aber erga refusionem acceptorum die Güter praetendiren könne.

Martis, 22. Octbr. 1737.

32. Ist beim gespannenem Gogericht zu Delbrück folgendes Landurthell gefragt:

Ob nicht die auf einer eigenbehöriger Stette von denen Eltern vorhin gemachte Schulden von dem folgenden Meyer bezahlet werden müssen, mithin des jungen Meyers abbestatteter Bruder und Schwestere, umb solche in denen Elterlichen Gütheren haftende Schuld keinesweges können besprochen werden, sondern der Meyer selbige allein Gestehen müsse?

adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, der Meyer müsse die debita passiva bezahlen, hätte auch die Activa einzucassiren.

33. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Nemlich; wenn auf einem Guth keine Manns-Erben, sondern nur Frauens-Erben feynd, ob nicht das Guth der jüngsten Tochter zugehöre, und diese darauf heyrathen könne, und dagegen denen übrigen älteren Schwestern den Edicmäßigen Brautſchaft nur davon heraus zu geben ſchuldig feye?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu feyn, wann keine Manns-Erben mehr vorhanden, kämen die Güter der jüngsten Tochter zu.

34. Wenn ein Hoff mit vielen Schulden behaftet, also daß die Kinder davon wenig zu hoffen haben.

Wird ein landurthell gefragt:

Ob ein uneheliches Kind von ſolchem verſchuldeten Hoff etwas erben, oder praetendiren könne?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu feyn, könnte ein ſolch uneheliches Kind nichts erben, wann auch die Güter nicht verſchuldet.

35. Eine Frau ziehet auf eine Rötterſtette zu Sahren, der Mann ſtirbt; nach des Mannes todt ziehet die Frau auf die Leibzucht, und nimbt einen mann, welcher nichts auf das Guth oder Leibzucht bringet, als etwas altes Zeug, hat auch nicht die Leibzucht beweiinkaufft, die Frau ſtirbt,

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob der mann ein mehreres praetendiren könne, als dasjenige was er auf die Leibzucht gebracht habe?

Haußgenoffen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu feyn: könnte dasjenige, was er gebracht, wieder zurücknehmen, weiter nichts.

Martis d. 10. Novbr. 1739.

36. Seynd bey gespannenen Dellbrückſchen Gogericht vorm Hagedorn folgende landurtheilen gefragt worden:

1) Ob nicht ein Landurtheil allem Dellbrückſchen Recht und gebrauch nach vorm Hagedorn zu fragen, und dem ganzen lande und Rath vorzutragen feye;

2) Ob nicht die landurtheile in an- und beifein d. Hrn. Beamten vorm Hagedorn zu fragen feyn?

3) Ob nicht die Antwort des gefambten landes auf die Fragen durch den Haußgenoffen-Richter und Knecht ſofort denen Hrn. Beamten überbracht und protocollirt werden müffen?

4) Ob auch wohl etwas für ein landurthell zu halten feye, wo beſagte arth und Weiße nicht beobachtet, oder wohl gar d. Hrn. Beamten nichts kund gemacht wird?

5) Ob auch wohl einige Rathsmänner ohne Zuziehung des ganzen Rahts und landes, ohne Beyſeyn des Neuhäuſiſchen ptli ein Land-Urtel erkennen können?

6) Ob ein Meyer die Leibzucht abnehmen könne, ohne daß er einen neuen Meyer geſtellt, mithin zum höchſten Schaden des Gutsherrn die übrige Länderey wüſt und öde liegen laſſen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn ad 1. 2. et Stiam.

Daß ja,
 ad 4tum daß nein;
 ad 5tum wan es die höchste Noth nicht erforderte, könnte nicht, müßte gleichwol sogleich denen Hrn. Beamten berichtet werden;
 ad 6tum könnte nicht früher die Leibzucht abnehmen, biß er seine Causales denen Hrn. Beamten gehörig vorgebracht, und ein ander Meyer gestellt.

Lunae, 5. Junii 1741.

37. Seynt bey gewöhnlicher Maßen gespannten Dellbrückischen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

I.

Es will einer zum zweitemal heyrathen und hat aus erster Ehe einen Sohn, es lebet anbei noch der abgestorbenen Frauen Bruder, Ehteren, und sonstige nahe Anverwandten; jeso da der überlebener zur anderen Heyrath schreiten, seiner künftigen Frauen (mit vorbeigehung aus erster Ehe erzielten Sohns) die Güter übertragen will, läset der Bräutigamb weder der seeligen Frauen Bruder, weder derselben übrige Anverwandten zur Eheverschreibung bitten, weder wird denen das mindeste davon kund gethan, sondern stellet seinem ersterer Ehe Sohne zwei Frembde nicht anverwandte Vormundere, welche nicht beaydiget; — stehet also die Frage dahin!

1) Da im zweyten Capitul, und zwarn unter dem sechsten Artikul deren beschriebenen und confirmirten landrechten folgende Worthe enthalten: daß in solchem Fall behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen, daß solche Uebergabe vermittelst Ueberlegung und beguehmigung deren nächsten Anverwandten geschehe, damit wiedrigens bey Großjährigkeit des minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbfolgers keine Ursach gefunden werden möge, den ganzen Handell zu widerrufen. Ob nicht nach löblichem Landsgebrauch Rechten und gewohnheit der Vatter zu wenig und unrecht gethan, daß er der Gottseel. Frauen Bruder oder sonstige nächste anverwandten nicht zu der Verschreibung mit beruffen, und confirmirten Landrechten nach zuerst mit denen überlegt, und von denen beguehmigt werden solle, daß der Uebertrag rechtens und bestens geschehe, zumalen

2do Ersterer Ehe Sohn schon das 14te Jahr erhalten, dabei sonsten keine erhebliche Ursach gewesen, warumb deme die Güther veräußert werden mögen, dann im vorigen Betracht

Stens. da vorbeschriebenermaßen es geschehen, ob hinwieder dem ersterer Ehe Sohn etwas schaden könne, wann gleich der Vatter seinem Sohn ersterer Ehe zwei nicht anverwandte weder beaydete Vormunder, welche dabei nichts zu verlieren hatten, gestellet, und diese solches beguehmet; wobey dan Se. Hochwürden Gnaden der Herr Cammerpräsident und Landdrost, dan Se. Hochedelgeb. Hochgelarter Herr Cammer-Rath und Rentmeister gehorsamst ersuchet werden, diese Frage de puncto ad pun-

ctum denen Rahtsleuten deutlich vortragen, und jedesmahl den Hausgenossen-Richter von dem Erkanten referiren zu lassen.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß bey solcher maßen beschriebenen umständen die Güther nach landsgebrauch dem jüngsten sohn primi verbleiben müßten.

38. Wenn ein Meyer seinen Güthern nicht mehr vorstehen kann, oder will, sondern solche einem Dritten mit gewissen Conditionen gerichtlich verschrieben, und diesem die Güther durch den Hausgenossen-Richter und Knecht Land-Debrückschen gebrauch nach unter blauem Himmel aufgetragen worden, mithin von dieser Zeit Verwaltung der Güther unterschiedliche Schulden bezahlt worden:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob dieser mit fug Mechtens von den Gütern hinwieder verwiesen werden könne, und ob nicht vielmehr dem geschehenen Auftrag nachgelebt, und alle Conditionen litterlich erfüllet werden müssen?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß auf dem Fall die Verschreibung mit völliger legitaet geschehe, solche litterlich befolgt werden müßte.

39. Es haben der alter Meyer und meyersche ihre Güther, und Meyergerechtigkeit abgestanden, und bey solcher übergabe in der Eheveredung der Leibzucht halber nichts anders verschreiben lassen, als daß sie beyde solche Leibzucht für sich nach landsgebrauch vorbehalten haben wollten:

Kun heyrahet solcher abgestandener Meyer auf der Leibzucht die zweite, auch endlich die dritte Frau, und läset denenselben gleich vorhin von denen Güthern nichts verschreiben, auch hat die dritte Frau an die Güther keinen Brautschaz gebracht:

Wird also ein land-Urthell begehret:

Ob erstlich solchermaßen besagte dritte Frau nach Absterben des Mannes von denen Güthern eine Leibzucht zu praetendiren befugt seye?

Zweitens: Ob von denen von den alten Meyeren auf die Leibzucht mitgenohmenen Hausgerath und Vieh zc. nach dessen todt der stette nichts wieder zurückfalle und was?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirt vom Lande erkannt zu seyn, daß, weilien die frau auf die Güther nichts gebracht und nichts verschrieben, dieselbe auch nichts praetendiren könnte, es wäre dann, daß sie es anderster bewiese.

40. Es wird ein landurthell gefragt:

Ob nicht diejenige Gelder oder Waaren welche auf der Leibzucht erworben, und etwa ausgeborget worden, denen Leibzüchtneren zugehörig, mithin selbe von ihnen bey lebzeiten nach freyen Willen verschenket, oder sonst veräußert werden können? Der junge Meyer aber solche Veräußerung keinesweges zu verhindern, noch daran einige Ansprach zu machen befugt seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, wan ein Leibzüchtnere als Meyer auf dem Meyer-Guth Gelder erworben, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußern, noch verbringen; was selbiger aber, als Leibzüchtnere acquirirt, darüber habe er freie Macht, zu disponiren.

41. Vorläufig wird gefragt:

Ob nicht in Krafft hergebrachter privilegien und von undenklichen uhralten Zeiten biß anhero observirter gewohnheit das Land Dellbrück bemacht, und berechtiget seye, in vorkommenden Land-Rechtsachen öffentliche urtheile zu sprechen?

Mithin ob nicht dasjenige, was das Land auf solche mit allen Umständen wohl, und deutlich aufgefeste landrechtsfragen erkant hat, seine Rechtskraft behalten müsse?

Wann aber zwei gesprochene Landurthelen sich contrair fallen, und zwar aus der ursach, weiln das eine nur in genere, und ohne umständen, das andere aber mit seinen besonderen umständen aufgesetzt und gefragt worden:

Ob solchen falls das Land nicht erklärn könne, welches von solchen zweyen sich contrairn Landurthelen gelten solle, oder in was für einem Sinn und meynung selbe sollen zu verstehen seyn?

gestalten sich dan nun hervorgethan, diß nachstehende beide Landurthelen gefragt, und erkannt worden, als nemlichen

1) daß die von denen Leibzüchtern auf denen Güthern gewonnene Capitalien dem Meyer verbleiben müßten:

Das zweite Landurthell aber spricht dahin:

Daß die alten, oder abgezogene Leibzüchtere die auf der Meyerey vorhin, und zwar aus der Handelschaft gewonnene hin- und wieder unter die Leuthe außgethane Gelder und Capitalien für sich zu behalten, und darüber bei ihren Lebzeiten völlige disposition und macht hätten.

So wird zu Erleuterung solcher zweien Landurthelen nochmalen gefragt:

Ob nicht nach wie vor derjenige Borrath (welcher nicht auf dem Guth, und Gründen, sondern aus besonderer Handelschaft und Kaufmannschaft erworben, und gewonnen) denen Leibzüchtern bevor bleibe, und selbe darmit nach belieben zu schalten und zu walten haben?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn:

ad 1mum hätte seine Richtigkeit,

ad 2dam Wann ein Leibzüchter als meyer auf dem Meyer-Guth Capitalien oder Gründe gewonnen, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußern, noch verbringen, was selbiger aber als Leibzüchter acquirirt, darüber habe er freie Macht zu disponiren, und dieses wäre der eigentliche Berstand der Landurthelen.

Mercurii, 25. Septbr. 1743.

42. Seynd bei dem anheute gewöhnlichermassen gehegt und gespannten Dellbrückschcn Gogericht folgende Landurthelen vorm Hagedorn gefragt:

1) Ob ein solcher Leibeigenthumb im land Dellbrück, vermittelst welchem dem Vasallen oder Bauern nicht das geringste ohne Vorwissen des Leibeigenthumbsherrn, auch sogar zum Besten der Güther oder auch wohl für sich zu schalten oder zu walten zustünde?

2) Ob ein Leibeigenthumbsherr oder ein Gutsherr wider die gewöhnliche Landsberechtigkeit oder sonstiges uhralt hergebrachtes recht sei-

nen Vasall oder Bauern zu beschweren befugt seye? sondern ob nicht vielmehr

3) Ein solcher Eigenthums- oder Guhtherr es mit seinem Vasallo oder Bauern wegen des, was er jährlich zu geben schuldig und sonst bei hergebrachter Landesgerechtigkeit belassen müsse? und

4) überdem keine neue und schwerere Gesetze oder Leges aufbürden dürffe, und auf dem Fall, daß

5) solches allenfalls von einem Vasallo oder Bauern eingegangen, und dieselbe zu vollziehen sich verbunden hätte, so ist

6) die Frage, ob der neu angehende Vasall oder Sohn wider die Landesberechtigten strebende neue Lasten zu entrichten schuldig seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, ad 1mum quod non: ad 2dum simil. quod non, ad 3tium quod sic. ad 4tum similiter quod sic. ad 5. et 6tum quod non, sondern es müßte bei der Landes-Gerechtigkeit verbleiben.

Lunae, 8. Juny 1744.

43. Seynd beym gespannten Delbrückschē Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

I.

Wenn einer auf die Leibzucht sich verheyrathet und biß zum Absterben des einen Ehegatten den dritten Theil der Güter genosse, und will also annoch derselbe praetendirt werden;

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nun solcher auf die Leibzucht verheyratheter vom 3ten Theil (indem die Güther schlecht) für sich behalten, oder wie viel ihme von Recht und Landswegen zuständig?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, es käme demselben nur eine Erkenntlichkeit zu.

Martis d. 22. Sept. 1744.

44. Seynd beim gespannten Dellbrückschē Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthele gefragt:

Ob nicht ein alter zum Vorstand der Güther unvermögender Vater nach absterben seiner ersteren Ehe Kindere seine stette dem ältesten Sohn zweiter Ehe, als am capablest befundenen Erbfolgern abzustehen befugt, mithin, ob nicht ein solcher besonders mit Bewilligung deren nächsten befreundten geschener, auch sogar durch gutachtung geschwornen Vormunderen approbirter anbey vom Gericht selbst bestätigter abstand seine Kraft behalten müße?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, das es bey demjenigen verbleiben müße, was zwischen denen Beändeten vormundern, und nächsten Anverwandten dieserhalb vereinbahret.

45. Ob einem zweiter Ehe Kinde landts Delbrück ein voller Brautwage und völliges Ehren-Kleid, oder aber nur ein halber Brautwage und halbes Ehren-Kleid von uhralters, lands- und Rechtswegen gebühre; wohl dabey anerkogen, daß keine Brauth auf einem Ehrentage mit einem halben Ehrentkleid erscheinen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß wan in der Beschreibung kein anderes enthalten, denen zweiter Ehe Kinderen gleich denen ersterer Ehe der volle Brautwage, und Ehrenkleid gegeben werden müste.

Mercurii, 22. Septbr. 1745.

46. Seynd beim gespannten Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

Einer laßet seinen Brautschas an seinen Elterlichen Güthern zurück stehen, der Ursachen halber, damit solcher seinen praetendirenden Kindern dermahleins zu Guthe kommen solle.

1mo. Ist dahero die rechtsfrage:

Ob nicht von alters hero im Land Dellbrück es mehrmalen geschehen, auch der schuldiger angehalten worden, den nachständigen Brautschas denen Kinderen vorbesagt in ordentlichen Terminen auch nach Absterben des Vattern zu bezahlen?

2do. Ob dergleichen nicht noch jederzeit alter gewohnheit hiesigen Land Dellbrückschen Vatterlandes geschehe, und

3tio. die schuldig Bleibende die rückständig gebliebenen Brautschäße zu zahlen schuldig?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Kinder sothanen Brautschas erben, und denenselben solcher entrichtet werden müste.

Martis, 26. Sept. 1747.

47. Wann eine Wittib, die von einem anderen Hofe ihr gehöriges Vieh, Korn, Heu und Geld einem zu Jahren sitzenden Wittiber auf dessen Hof zubringet, auch in desselben Jahre mit des Eigenthums-Herren Bewilligung sich verheirathet, bis ein von erster Ehe sohn großjährig und den Hoff antritt.

1) Ob nicht dieser Wittiben nach ihres zu Jahren sitzenden Ehemannes todte, weil sie in dessen Jahren auf den Hof gesezet, sothane Jahren noch außzuhalten seyen? oder was ihr dafür gebühre? item.

2) Wan sie vor die verloffene Jahren verdrungen wird; ob sie nicht all dasjenige, was sie auf den Hof gebracht, zurück haben müste.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn

ad 1mum negative, und gebührte der Wittiben nichts, wann nicht die Jahren, so ihr Mann seel. daran gehabt, derselben vom Gutsherrn und Kinderen aus erster Ehe, oder deren Vormundern bewilliget und verschrieben, auch von der Wittiben beweinkauffet were.

ad 2dum wäre kein Zweifel, daß derselben dasjenige verabfolget werden müste, so sie ihrem Mann zugebracht.

Lunae, 30. Septembris 1748.

48. Eine Meyersche, deren Mann als gewesener Meyer bey dem Guthe einen neuen Zuschlag angenommen, und solchen selbst beweinkauffet habe, derselbe nachgehends verstorben, und dessen hinterlassene Frau auf die Leibzucht gezogen:

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nicht dessen hinterlassene Wittib besagten neu gewonnenen Zuschlag benebst ihrer landgebräuchlichen Leibzucht auf ihrer Leibzucht Zeitlebens alleinig zu gebrauchen und abzunutzen haben könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter das neu zugewonnene so lange er lebte, behalten könnte.

Mercurii d. 12. August 1750.

49. Ist das Dellbrücksche Maygericht vor dem Sagedorn geheget, und in Gefolge rescripti regiminis der Herr Hoff-Cammerrath und Dr. Schröder anwesenden Hausgenossen-Richter und Knecht, auch denen Landknechten und sämtlichen Rathmannen gewöhnlichermaßen als nunmehriger Amts-Berwalter vorgestellt worden.

Es wird ein Landurthel gefragt:

Ob eine zur zweiten Ehe geschrittene Mutter das ihrem erster Ehe jüngsten Sohne zukommendes Erb- und Meyer-Recht ohne Noth demselben benehmen, und wider dessen Willen solches dem ältesten erster Ehe Sohne von landrechtswegen zueigenen und verschreiben lassen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß dem jüngsten Sohne aus ersterer Ehe die Güther zukämen und behalten müste.

50. Wenn einer auf Güther zu Fahren ziehet, auch ein ansehnliches auf die Güther bringet, dieselbe auch in guten stand gesetzt, nach Absterben dessen Frau dieselbe zur Erden bestattet, auch von derselben den Sterbfall gethätiget, hernacher aber die Leibzucht nach landesgebrauch abnimmt, und sich hinführo bemühen werde, einige mittelen durch fleiß und mühe zu erwerben, ohne daß dem Meyer von denen, was auf die Leibzucht mitgenohmmen, wieder zufallen thäte.

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob nicht der Leibzüchter dasjenige, was für sich selbst angeschaffet, auch was derselbe durch fleiß und mühe an sich erwerben thate, angesehen, daß ein merkliches auf die Güther gebracht, seinen Erben verbleiben müße?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß dasjenige, was der Leibzüchter auf der Leibzucht gewonnen, für sich behalten, und damit disponiren könne, was aber vom Guth auf die Leibzucht mit sich genohmen, dem Meyer wieder zufallen thäte.

51. Es wird ein landurthel gefragt:

Ob ein Meyer seinen schwestern und Brüdern den ihnen verschriebenen Brautschaz zu bezahlen schuldig, so lange solche noch im ledigen stande seyn?

oder ob nicht der Meyer solchen Brautschaz könne zurückhalten, bis solche Personen zur Heyrath schreiten, oder sich einen Geistlichen stand außerwehlen?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Brautschätze ehender nicht, biß die Kinder zum stande wären, brauchten ausgezahlt zu werden.

52. Wann zwei Eheleute eine Zeitlang zu Jahren auf Gütheren als Meyer und Meyersche gewohnet, auch beiderseits ansehnliche Kindstheile darauf gebracht, nach umblauf verschriebener und beweinkaufter meyer-Jahren den nachfolgenden jungen Meyer ihre untergehabte Güther in gutem Stande, wie auch ohne schulden überlassen, nunmehr aber mit ihrer landtsgebrauchlichen zugetheilten Leibzucht allbereits eine Zeitlang sich ernähret, auch davon dem jungen Meyer die landtsüblichen Lasten nach proportion ihrer unterhabenden Leibzucht jährlich vergüthet und entrichtet haben.

Da nun solche besagte alte Leibzüchnere ihre unterhabende Leibzucht mit ihrer schweresten Mühe und Arbeit selbstem zugestellet haben, auch die darauf erfolgende Früchten eingearndnet; nach der ärdte verstorbt einer von den alten Eheleuthen, der überbleibende bezahlt die Begräbniß, und was sonst davon bezahlt werden muß; wird also gefragt:

Ob der junge Meyer dem annoch lebenden alten Leibzüchner seine mit schwerer mühe und arbeit eingescheuerte Früchten vom Boden fort und zu sich nehmen könne, und dazu bemacht seye, da doch das Landrecht spricht, daß der Mann seiner Frau, und die Frau ihres Mannes Erbe seye?

Hausgenossen-Richter Rohdehat brachte ein, vom lande zu Recht erkannt zu seyn, daß der mann die frau, und vice versa die frau den mann erbe, folgsam der junge Meyer die früchten fortzunehmen nicht besuegt gewesen.

53. Wann zwei Eheleuthe, so beyde ein nach dem anderen zu Jahren auf Güther sich verheyrahet, deren ein Jeder einen guten ansehnlichen Kindstheil auf die Güther gebracht, wofür die ihnen verschriebene beyderseits beweinkaufter meyerjahren als meyer und Meyersche ihre unterhabende Güther dem rechtmäßigen Meyer in gutem Stande unterhalten, und ohne schulden demselben hinterlassen haben, auf daß derselbe sich desfalls nicht beschweren könne.

Als wird gefragt: ob die von sothanen Eheleuten während den meyerjahren auf den Gütheren erzielte Kinder von sothanen meyer-Güthern keinen Brautschatz haben müssen?

Hausgenossen-Richter Rodehat referirte hierauf, vom lande für recht erkannt zu seyn, daß gleichwie die auf der leibzucht erzielte Kinder, von den Gütheren keine Brautschätze bekommen, so müsten dahingegen die in 2do Stio aut 4. thoro auf den Gütheren erzielte Kinder respectu deren Kinderen 1mi thori pro dimidia dotirt werden.

54. Wan die alte meyer und meyersche ihre Güther abstehen, und selbige dem jungen Meyer in gutem stande, auch ohne schulden hinterlassen, daß alsstan denenselben die Leibzucht nach landtsgebrauch zugetheilet worden; wird also gefragt:

Ob alsstan die Leibzüchnere die ihnen zugetheilte Leibzuchtsachen nur dem jungen verwahren und aufbehalten, oder selbige nutzen und gebrauchen sollen?

2tens Was denen leibzüchneren ohne ihre Leibzucht, in der Theilung nach landes-Gebrauch zugetheilet worden, als an Vieh, Hausgerath und sonst zu des leibzüchneren unterhalt und gebrauch zugetheilet,

auch von selbigen beinahe 30 Jahr gebraucht worden, und während solcher Zeit verschliffen, veraltet und verbraucht worden, wird gefragt:

Wann zu solcher Zeit der Leibzüchtner einer versterben würde, ob alstan der überlebende dem jungen Meyer alles dasjenige, so er auf die Leibzucht bekommen, von neuem anschaffen, und dem jungen Meyer wieder zurückgeben solle, oder ob nicht sowohl dieser, als der Leibzüchtner zufrieden seyn müssen, daß sothane Sachen verschliffen, und durch Länge der Jahren abgenühet und verbraucht worden?

Hausgenossen-Richter Rodehut referirte auf beschehene vorstehende fragen vom gesammten Lande für Recht erkannt zu seyn, daß, da die Leibzüchtner den gebrauch und nießung aller auf die Leibzucht mittgenommener stücken gehabt, dieselbe nicht schuldig weren, wann solche verschliffen, vernühet und verbraucht, und nicht mehr vorhanden, selbige den Meyer weder in natura, weder in pretio, wieder zu schaffen.

55. Wurde gefragt:

Ob nicht ein Leibzüchtner seine Leibzucht könne verzehren, wo er wolle?

Ob nicht ein Leibzüchtner seine Leibzucht anderen verheuren könne?

Ob der Meyer ehender etwas von der Leibzucht zurücknehmen könne, als bis der Leibzüchtner verstorben?

Hausgenossen-Richter Rodehut brachte ein, vom Lande zu recht erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtner seine Leibzucht verzehren könne, wo er wolle, were auch befugt, selbige zu verheuren; gleichwohl hätte der Meyer das Näherrecht darzu, und könnte vor dem Todt des Leibzüchtneren von der Leibzucht nichts zurücknehmen.

Nr. 30.

Königlich-Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg.

Von 1741.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis daher in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Groß-Hern Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmals